

Informationen

für inhaftierte Abhängigkeitskranke zur Beantragung einer Entwöhnungsbehandlung bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Die medizinische Rehabilitation dient der wesentlichen Besserung beziehungsweise Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und kann nur gewährt werden, wenn der Betreffende seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist und die Maßnahme freiwillig angetreten wird.

1. Bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- versicherungsrechtliche Voraussetzungen, z. B. 6 Monate Pflichtbeiträge in den letzten beiden Jahren
- persönliche Voraussetzungen, z. B. Mitwirkungspflicht muss durch Teilnahme an Maßnahmen zur Motivierung erfüllt werden
- Aufenthaltstitel bei ausländischen Mitbürgern
- Ausschlusskriterien nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) VI

2. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung **komplett** einzureichen:

- Antragsformular (G0100) sowie Anlage zum Antrag (G0110)
- Ärztliches Gutachten (G0650-16)
- Sozialbericht (G0450, G0451 und G0452), der von der internen / externen Drogenberatung nach ausreichender Vorbereitung erstellt werden muss
- Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Jugendstrafanstalt (G0435)

Unvollständig eingereichte Unterlagen können auf Grund gesetzlicher Fristen zur Ablehnung führen. Da für die Erstellung des Sozialberichtes eine Vorbereitungszeit erforderlich ist, empfehlen wir **dringend** die Suchtberatungsstelle als erste Anlaufstelle. Dort kann auch bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen Unterstützung gewährleistet werden.

Wir empfehlen, die Honorar-Abrechnung für Befundberichte (G0600) vom behandelnden Arzt ausfüllen zu lassen und im Rahmen der Antragstellung mit einzureichen.

§ 12 SGB VI - Ausschluss von Leistungen

Nr. 5 lautet:

„Leistungen zur Teilhabe werden nicht für Versicherte erbracht, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befinden oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind. Dies gilt nicht für Versicherte im erleichterten Strafvollzug bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.“

Eine Entwöhnungsbehandlung kann dennoch bewilligt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und nach rechtskräftiger Verurteilung nachgewiesen ist, dass ein Rehabilitationsbeginn innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab Datum des Bewilligungsbescheides, möglich ist.

Hierfür ist ein Nachweis erforderlich, dass eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG möglich ist.

- 3. Der Leistungsumfang und die Rehabilitationseinrichtung werden nach Prüfung der Voraussetzungen von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz festgelegt und durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt.**

§ 13 SGB VI - Leistungsumfang

Abs. 1 lautet:

„Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.“